

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

29. Sitzung, 26.03.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

## des Großherzogthums Oldenburg

### Neunundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 26. März 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Bucholz und Runde.  
— Das Protocoll der vorigen Sitzung wird verlesen. Der Abg. Arkenau bemerkt dazu, daß bei der Abstimmung über die Annahme des Gesetzentwurfs, betr. die Personen- und Einkommensteuer, der Abg. Brägelmann unter den mit „Nein“ Stimmenden aufgeführt sei, während er nach seiner eigenen Aussage mit „Ja“ gestimmt habe. Der Abg. Brägelmann bestätigt diese Aussage, die beiden Schriftführer dagegen versichern, daß die beiden Abstimmungslisten übereinstimmend den betreffenden Abgeordneten unter den mit „Nein“ Stimmenden aufführen. Nach einer kurzen Debatte stellt der Präsident die Frage an die Versammlung, ob die Versammlung das Protocoll, wie es verlesen worden ist, genehmigen will, welche bejaht wird.

Eingegangen sind:

- 1) Ein Schreiben der Staatsregierung bei Mittheilung der finanziellen Begründung der Position 177 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums, betr. den Bau des Schullehrer-Seminar-Gebäudes zu Wechta. (An den Finanzausschuß).
- 2) eine Beschwerde des Ober-Gerichts-Anwalts Köhler über das Großherzogliche Staatsministerium (insbesondere Abtheilung der Justiz und des Innern) betr. Gutheißung einer Censur-Ausübung Seitens der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg. (An den Petitionsausschuß.)

Uebergang zur Tagesordnung.

Bericht des Finanzausschusses zu §. 176 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums pro 1858 bis 60, betreffend die Herstellung der für die neu organisirten Ämter erforderlichen Dienstlocale. — Der Bericht ist an die Abgeordneten vertheilt und wird von der Verlesung desselben Abstand genommen.

Abg. Bünnemeyer als Berichterstatter: Es hat sich ein Irrthum eingeschlichen. Die Gesamtsumme der sub 1

bis 13 aufgeführten Ausgaben beträgt nicht 11,565 Thlr. sondern 11,365 Thlr.

Der Antrag des Ausschusses:

„Der Landtag wolle von der im §. 173 des Voranschlags für die Ausgaben des Herzogthums pro 1858 ausgeworfenen Summe ad 24,865 Thlr. die sub 1 bis 13 gedachten Ausgaben mit 11,365 Thlr. bewilligen“

wird ohne Debatte angenommen.

II. Fortsetzung der Berathung des Berichts des Justizausschusses über den Entwurf des Strafgesetzbuches. 2. Theil. Titel 14 ff. und 3. Theil.

Der Antrag Nr. 51 zu den Art. 158 bis 169 wird ohne Debatte angenommen. — Der Bericht zu Art. 170 bis 187 und den Anträgen des Ausschusses 52 bis 55 wird verlesen und diese Anträge werden ohne Debatte angenommen. — Die Anträge Nr. 55. zu Art. 194 und Nr. 56 zu den Art. 188—198 werden ebenfalls ohne Debatte angenommen. — Es folgt die Verlesung des Berichts zu den Art. 199 bis 214 und zu den Anträgen 57 bis incl. 61, welche ebenfalls ohne Debatte angenommen werden. — Der Antrag Nr. 62 zu Art. 218 und den Antrag Nr. 63 zu den Art. 215 bis 220 werden ohne Debatte angenommen. — Der Bericht zu Art. 221 bis 224 incl. und zu den Anträgen 64 und 65 wird verlesen und genehmigt und letzte beiden Anträge werden ohne Discussion angenommen, ebenso wird der Antrag 66 zu den Art. 225 bis 229 angenommen. Der Bericht zu Art. 230 Antrag 67 und 68 wird verlesen.

Abg. Mölling als Berichterstatter der Minorität: Ich habe das Wort genommen, um zu erklären, daß ich mich der Majorität anschließe und auch meinerseits wünsche, daß es bei dem Entwurf bleibe. Ich kannte nämlich den Inhalt der Anwaltsordnung noch nicht, als ich den Minoritätsantrag stellte und wollte nicht, daß diejenigen, welche aus der Be-

treibung gerichtlicher Geschäfte für Andere ein Gewerbe machen, schlechter gestellt würden als die Anwälte. Seitdem habe ich mich aber durch das Institut der Anwaltskammer überzeugt, daß dadurch die Anwälte unter Kontrolle stehen und in den betreffenden Fällen einer Strafe würden unterzogen werden, und somit nehme ich meinen Antrag zurück und trete der Majorität bei.

Nach dieser Erklärung scheint es unbedenklich, die Anträge 67 und 68 zusammen zur Abstimmung zu bringen und es werden dieselben angenommen. Die Anträge 69 zu Art. 236 und Antrag 70 zu den Art. 231 bis 242 werden ohne Debatte angenommen. Ebenso der Antrag 71 zu Art. 243 bis 246. — Der Bericht zu Art. 247 bis 256 und zu den Anträgen Nr. 72 zu Art. 248, Nr. 73 zu den Art. 249, Nr. 74 zu dem Art. 254, Nr. 75 zu dem Art. 255, Nr. 76 zu dem Art. 257 und Nr. 77 wird verlesen. — Der Ausschuß schlägt vor die Berathung und Beschlussfassung über Art. 247 auszusetzen, bis die von der Staatsregierung angekündigte Vorlage über Aufhebung der Wuchergesetze eingegangen ist und der Präsident giebt dem Ausschuß zur Erwägung anheim, ob es nicht zweckmäßig wäre, auch über Art. 247 zu berichten, weil sonst die zweite Lesung des Gesetzentwurfs verzögert werden würde.

Abg. **Rüder**: Obgleich ich Mitglied des Ausschusses bin, kann ich doch natürlich nicht für den Ausschuß sprechen. Meinerseits möchte ich den Vorschlag machen, daß in erster Lesung der Art. 247 angenommen wird.

Abg. **Selckmann**: Ich glaube, daß eine Beschlussfassung über Art. 247 nothwendig ist und ich stimme mit dem Präsidenten darin überein, daß wir vorläufig den Art. 247 seinem speciellen Inhalt nach zu Grunde legen. Sollte demnächst vor der zweiten Lesung ein Gesetzentwurf in bestimmte Aussicht genommen werden können, so ist es noch Zeit genug, den Artikel zu ändern.

Präsident: Eine Beschlussfassung scheint mir bedenklich über den Art. 247, ohne daß der Bericht sich darauf erstreckt hat, es könnte aber der Ausschuß die Berichterstattung in einer der nächsten Sitzungen nachholen, ohne daß eine Verzögerung der Sache eintreten würde.

Die Debatte zu den Art. 248 und 249 wird eröffnet.

Abg. **Mölling** als Berichterstatter der Minorität: Sie haben gesehen, daß ich wünsche, daß die beiden Art. 248, welcher davon handelt, daß, wer ohne Erlaubniß der Behörde gewerbmäßig auf Pfänder leiht, mit Gefängniß von Einer Woche bis zu 2 Monaten bestraft werden soll, und Art. 249, welcher sagt „daß öffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe von 20 bis 500 Thlrn. bestraft werden sollen“, unter die Polizeiconventionen insofern überwiesen werden, daß im ersten Falle nur dann das Strafgericht eintritt, wenn eine mehrmalige Zuwiderhandlung in den letzten 3 Jahren stattgefunden hat, der Fall im Art. 249 nur dann, wenn eine einmalige Zuwiderhandlung statt-

gefunden hat. Was Art. 248 betrifft, so ist es bekannt, daß das Leihen auf Pfänder nicht verboten ist und es ist mir überhaupt zweifelhaft, ob eine Handlung, die an sich nicht verboten ist, bestraft werden kann, wenigstens würde sie doch nicht strafbar sein, wenn kein Verbot vorliegt. Jedemfalls aber ist der Fall leichter Natur, der zweckmäßig unter die Polizeiconventionen gehört. Auch die Majorität hat es nicht verkannt, daß diese Zuwiderhandlung eine leichte sei. Schwererer Natur ist allerdings der Art. 249, mir fällt es aber auch gar nicht ein, diesen Fall strafflos zu machen, nur glaube ich, da in der Regel auch diese Fälle geringfügige Gegenstände betreffen werden, daß sie zum ersten Mal als Polizeiconvention und nur dann als Vergehen zu behandeln sind, wenn ein Rückfall vorliegt. Solche Fälle werden überhaupt nur in Städten vorkommen, in Oldenburg, der größten Stadt des Landes, in FEVER und Barel und so glaube ich, daß es im Allgemeinen viel zweckmäßiger ist, die Sache der Polizeitrafgewalt zu überlassen.

Abg. **v. Wedderkop** als Berichterstatter: Meine Herren! Ich möchte Ihnen doch rathen, dem Antrage der Majorität beizutreten. Wenn man überhaupt diese strafbaren Handlungen der Pfandleiher als Vergehen behandeln will und nicht als bloße Uebertretungen, so scheint es mir auch zweckmäßig, sie in allen Beziehungen als Vergehen zu behandeln. Der Fall im Art. 249 begreift aber eine gegen das Eigenthum gerichtete strafbare Handlung, wenn Jemand ihm in Pfand gegebene Gegenstände in Gebrauch nimmt, dann verletzt er offenbar die Rechte des Eigenthümers. Dieser Fall scheint mir also gar nicht als Uebertretung aufgefaßt werden zu können, sondern vielmehr den übrigen Vergehen gegen das Eigenthum, Diebstahl, Unterschlagung u. beigezählt werden zu müssen. Endlich spricht der Grund gegen den Minderheits-Antrag, daß wir keine Aenderungen des preuß. Entwurfs vornehmen müssen, ohne daß sehr erhebliche Gründe vorliegen, welche die Aenderungen rechtfertigen.

Der Antrag Nr. 72 wird abgelehnt, ebenso der Antrag Nr. 73, dagegen werden die Anträge Nr. 75, 76 und 77 in gemeinschaftlicher Abstimmung angenommen. Der Antrag Nr. 78 zu Art. 264 und Nr. 79 zu den Art. 261 bis 264 werden zur Berathung gestellt.

Abg. **Uferßen**: Im Art. 261 §. 1 heißt es: „Wer vorsätzlich oder rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.“ Es wird also auch unter diesen §. fallen, wer vorsätzlich oder rechtswidrig fremdes Vieh auf der Weide beschädigt oder verstümmelt. Hierauf scheint mir aber die Strafe nicht hart genug. Diebstahl von Vieh aus der Weide ist nach Art. 201 mit Gefängnißstrafe bis zu 5 Jahr bedroht. Eine Beschädigung von fremdem Vieh auf der Weide ist nach meiner Ansicht ein viel schwereres Verbrechen, eine viel schändlichere That und sollte nach meiner Ansicht noch härter bestraft werden. Ich glaube aber, daß ein solcher Frevel wenigstens mit gleicher Strafe wie Diebstahl bedroht sein muß. In unsern

Marschen ist das Vieh auf der Weide gänzlich ohne Schutz gegen derartige Beschädigungen. Eine Beaufsichtigung dagegen ist nicht möglich. Es ist jedem, der schlecht genug ist, eine feige Rache oder Haß gegen Jemand ausüben zu wollen, zugänglich. Desto mehr thut es Noth, daß es durch das Gesetz geschützt wird.

Ich beantrage daher zu Art. 216 als §. 2 die Bestimmung aufzunehmen:

§. 2. Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremdes Vieh auf der Weide beschädigt oder tödtet, wird mit Gefängniß bis zu 5 Jahren bestraft, auch kann auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der §. 2 des Entwurfs würde dann §. 3 werden.

Abg. von **Wedderkop** als Berichterstatter: Ich kann mich Namens des Ausschusses über diesen Antrag des Abg. Luerssen nicht erklären, da er im Ausschuss gar nicht zur Sprache gekommen ist. Ich für meine Person muß Ihnen anheim geben, ob Sie diesem Antrag beistimmen wollen oder nicht. Wenn ein Vergehen, wie das erwähnte, so häufig im Lande vorkommt, daß eine Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren einen genügenden Schutz gegen solche Eigenthumsbeschädigungen nicht gewährt, so möchte dieser Antrag Etwas für sich haben. Die Verhältnisse sind mir aber nicht so genau bekannt, daß ich aus diesen Gründen für eine so erheblich strengere Strafe stimmen könnte.

Der Antrag des Abg. Luerssen wird angenommen, ebenso die Anträge Nr. 78 und 79. Der Bericht zu den Art. 256 bis 288 wird verlesen und die Anträge Nr. 80 zu Art. 256, Nr. 81 zu Art. 265, Nr. 82 zu Art. 278 §. 1 und Nr. 83 zu den Art. 256 bis 288 werden zur Berathung gestellt.

Abg. **Selckmann**: Ich glaube in Beziehung auf den Antrag Nr. 80 wird es doch den Vorzug verdienen, die Bestimmung des Art. 265 unverändert anzunehmen. Der Ausschuss hat geglaubt, durch die Aenderung des Ausdrucks „ein zum Gottesdienste bestimmtes Gebäude“ in „zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude“ diejenigen kleinen Kapellen auszuschließen, welche nur zum Schutze der darin aufgestellten Gemälde dienen sollen. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, daß auch kleine Kapellen existiren, die wirklich zum Gottesdienste bestimmt sind, ohne daß sie wegen ihrer geringen Größe geeignet sind, Versammlungen aufzunehmen. Es sind dies diejenigen Kapellen, die allerdings zum Gottesdienste bestimmt sind, vor denen sich aber die Versammlung im Freien aufstellen muß, indem sie nicht

groß genug sind, eine Versammlung aufzunehmen. Ich glaube auch, daß die Aenderung, welche der Ausschuss vorgeschlagen hat, nicht nothwendig ist, um diejenigen Kapellen, welche bloß zum Schutze der darin aufgestellten Gemälde dienen sollen, auszuschließen. Diese Kapellen mögen wohl dem Einzelnen dazu dienen, seine Andacht zu verrichten, sie dienen aber nicht zum Gottesdienste; diejenigen Kapellen aber, welche zum Gottesdienste bestimmt sind, müssen den Schutz erhalten, den ihnen der Entwurf geben will.

Der Antrag Nr. 80 wird in besonderer Abstimmung angenommen, die Anträge 81 bis 83 kommen zur gemeinschaftlichen Abstimmung und werden ebenfalls angenommen. Der Antrag Nr. 84 zu Art. 292 §. 2 und Nr. 85 zu den Art. 289 bis 311 werden ohne Debatte angenommen. — Hierauf verliest der Berichterstatter Abg. von **Wedderkop** den Eingang des Berichts zum 3. Theil des Gesetzentwurfs und zu den Anträgen Nr. 1 zum Art. 316 und Nr. 2 zu den Art. 312 bis 320, welche beide Anträge ohne Discussion angenommen werden. — Es wird hierauf der Bericht zu den Art. 321 bis 323 verlesen und über den Antrag Nr. 3 zu Art. 321 §. 1, Nr. 4 zum Art. 321 §. 1, Antrag 5 zum Art. 322 und Antrag 6 zu den Art. 321 bis 323 abgestimmt, welche sämmtlich angenommen werden. — Der Antrag Nr. 7 zum Art. 324 §. 3 und der Antrag Nr. 8 zu den Art. 324 bis 327 werden ohne Debatte angenommen. — Der Bericht zu den Art. 328 bis 330 wird verlesen und die dazu gestellten Anträge Nr. 9 zu Art. 328 und Nr. 11 zu den Art. 328 bis 330 werden angenommen. Antrag Nr. 10 wird in Folge früher gefaßter Beschlüsse wegfällig. — Hierauf wird über die Anträge Nr. 12, 13, 14 und 15 zu den Schlußbestimmungen Art. 331 und 332 ohne Discussion abgestimmt und diese sämmtlichen Anträge werden angenommen. — Hiemit ist die erste Lesung des Strafgesetzbuches mit Ausnahme von Art. 247 beendet.

III. Zweite Lesung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum, betr. die Größe der Gebote bei öffentlichen Verkäufen.

Der Entwurf, in der ersten Lesung unverändert angenommen, wird, da Verbesserungsanträge zu zweiten Lesung nicht eingegangen sind, im Ganzen zur Abstimmung gebracht und angenommen. — Die Tagesordnung ist erledigt und der Präsident schließt die Sitzung, indem er sich vorbehält, die nächste Sitzung ansagen zu lassen.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$  Uhr Mittags.